

## **>STELLUNGNAHME**

### zum Referentenentwurf einer Einwegkunststoffverbotsverordnung

Berlin, 15.05.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) hat am 17. April 2020 den Referentenentwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff an die Fachkreise und betroffenen Verbände zur Anhörung versandt. Für die damit einhergehende Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) ist der erste Schritt zur Umsetzung der Maßnahmen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. Primäres Ziel der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern. Dabei soll zugleich der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen gefördert werden. Der nun übersandte Verordnungsentwurf dient der Umsetzung des Art. 5 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, mithin der Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und generell von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff zu verbieten. Dabei soll nicht das Inverkehrbringen sämtlicher Kunststoffe beschränkt werden. Vielmehr sind lediglich diejenigen Produkte aus Einwegkunststoff betroffen, für die bereits jetzt geeignete, nachhaltigere und preisgünstige Alternativen vorhanden sind. Die Nutzung der von der Verordnung erfassten Produkte aus Einwegkunststoff ist damit aufgrund des Vorhandenseins besserer Alternativen verzichtbar.

## Allgemeines

Der VKU begrüßt die Verbotsverordnung und erhofft sich von ihrer Umsetzung einen Gewinn für die Sauberkeit von Städten und Landschaften sowie eine Entlastung der kommunalen Stadtreinigungsbetriebe. Dass die in der Verordnung aufgelisteten Produkte erheblich zur Vermüllung der Städte, Parks und Küstenregionen beitragen, zeigen erste Auswertungen der Sortieranalysen im Rahmen des VKU-INFA-Verbundvorhabens zur Ermittlung von Aufwand und Kosten für die Entsorgung von Einweg-Kunststoffprodukten im öffentlichen Raum.

Anhand der bisher durchgeführten Untersuchungen, die ca. 2/3 der Gesamtstudie ausmachen, kann bereits jetzt festgestellt werden, dass Verpackungen den größten Anteil des untersuchten Abfalls ausmachen. Berücksichtigt wurden Abfälle, die in öffentlichen Papierkörben und ungeordnet im öffentlichen Raum (Streumüll und Sinkkästen) entsorgt wurden. Aufgrund der Beschaffenheit der von der Einwegkunststoffverbotsverordnung erfassten Abfälle (große Oberfläche, geringes Gewicht) und der primär durch das Volumen bedingten Entsorgungskosten, ist vorliegend maßgeblich auf das Volumen der Produkte abzustellen. Das Gewicht würde, insbesondere im Hinblick auf die Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen, keine problemadäquate Darstellung des Abfallaufkommens und der Umweltrelevanz ermöglichen. Zudem ist die Leerung der öffentlichen Straßenpapierkörbe dann erforderlich, wenn diese mit Abfall gefüllt sind und nicht, wenn ein bestimmtes Gewicht erreicht ist.

Mit Blick auf die Produkte, die der Beschränkung des Inverkehrbringens nach Art. 5 unterfallen, kann aufgrund des produktscharfen Analyseansatzes unserer Studie mitgeteilt werden, dass diese Abfälle **im Durchschnitt 10 Volumenprozent** der insgesamt erfassten Abfälle ausmachen, in Einzelfällen konnten sogar bis zu 20 Volumenprozent verzeichnet werden. Überdies konnte festgestellt werden, dass Getränke- und Lebensmittelbehältnisse und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol die am häufigsten vorkommende Produktgruppe darstellen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ausweitung des To-Go Lebensmittelkonsums ist tendenziell damit zu rechnen, dass die bisher eruierten Werte weiter ansteigen werden.

Zur Schaffung einer umfassenden Datengrundlage werden im Rahmen des VKU-INFA-Verbundprojektes auch Verpackungen betrachtet, die nicht aus Einwegkunststoffen (sondern bspw. aus Aluminium) bestehen. Diese nehmen in der Gesamtschau einen erheblichen Anteil in der Zusammensetzung des insgesamt erfassten Abfalls ein. So liegt der Anteil dieser Verpackungen in Mittelstädten (20.000 - 100.000 Einwohner) bei 24 Vol. %, in Kleinstädten (unter 20.000 Einwohner) beträgt der Wert sogar über 28 Vol. %. Bereits diese Hochrechnungen zeigen, dass auch Verpackungen, die nicht dem Anwendungsbereich der EU-Einwegkunststoffrichtlinie unterfallen, erheblich zur Vermüllung in den Städten beitragen. Auch andere Produkte, die weder Verpackungen noch Produkte nach der Einwegkunststoffrichtlinie sind, haben unter dem Gesichtspunkt der Vermüllung eine erhebliche Relevanz.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die weiteren legislativen Bemühungen zur Zurückdrängung von Vermüllung und Littering nicht auf den (engen) Anwendungsbereich der EU-Kunststoffrichtlinie zu beschränken, sondern einen umfassenden und materialübergreifenden Regelungsansatz zu wählen. Andernfalls drohen Verlagerungseffekte in Richtung anderer Einwegmaterialien, womit im Ergebnis für den Schutz der Umwelt nichts gewonnen wäre, ohne damit die besondere Umweltrelevanz von Kunststoffabfällen negieren zu wollen. Auf der Basis unseres VKU-INFA-Verbundvorhabens in ca. 20 Städten und Gemeinden sind wir jederzeit in der Lage und gern bereit, die wichtigsten Quellen der Vermüllung zu bestimmen und an gemeinsamen Lösungsstrategien zu arbeiten.

## Änderungsvorschläge zur Entwurfsfassung

Bezüglich der konkreten Entwurfsfassung sollten aus Sicht des VKU folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

### Zu § 2 Nr. 1 – Begriffsbestimmung Einwegkunststoffprodukt

§ 2 Nr. 1 sollte wie folgt geändert werden:

Einwegkunststoffprodukt:

ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere **Nutzungskreisläufe** zu durchlaufen, indem es **durch** Wiederbefüllung oder Wiederverwendung **mehrfach** zum **gleichen** Verwendungszweck **genutzt** wird;

(optional: für die Beurteilung der Bestimmung zur mehrfachen Nutzung ist die Auffassung des Inverkehrbringers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung und des typischen Kundenverhaltens zugrunde zu legen)

### Begründung:

Der Begriff des „Einwegkunststoffprodukts“ ist zentral für die Einwegkunststoffverbotsverordnung. Die entsprechende Definition nach Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 weist jedoch Schwächen und Unklarheiten auf, die nicht in das deutsche Recht übernommen werden sollten. Im Einzelnen:

Bei der Definition des Einwegkunststoffprodukts handelt es sich um eine Negativdefinition, sodass im Ergebnis der Begriff des Mehrwegkunststoffprodukts als Gegenbegriff definiert wird. Für eine möglichst korrekte und möglichen Missverständnissen vorbeugende Definition sollte von der Übernahme der Definition aus der Richtlinie in der deutschen Fassung Abstand genommen werden. Es empfiehlt sich zunächst eine Orientierung an der englischen Fassung der Richtlinie. Dort heißt es in Erwägungsgrund Nr. 12 und in Art. 3 Nr. 2: „single-use plastic product’ means a product that is made wholly or partly from plastic and that is not conceived, designed or placed on the market to accomplish, within its life span, multiple trips or rotations by being returned to a producer for refill or reused **for the same purpose** for which it was conceived“. Die Übersetzung „for the same purpose“ mit „zum gleichen Zweck“ würde dem Richtlinienentext näher sein und erscheint uns vorzuzugswürdig.

Die Begrifflichkeit „Verwendung zu demselben Zweck“ wird in der Begründung (S. 15) des Referentenentwurfes zwar genannt, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch in die Begriffsdefinition eingefügt werden. Auch suggeriert die Formulierung zu dem „ursprünglichen“ Zweck, dass das Produkt während seiner Lebensspanne zu unterschiedlichen Verwendungszwecken genutzt wurde und nun dem von Anfang an

gedachten Verwendungszweck wieder zugeführt werden sollte (auch wenn sich eine ähnliche Formulierung in § 3 Abs. 21 KrWG findet). Dies ist von der Richtlinie nicht gemeint.

Weiterhin findet sich eine ähnliche Formulierung von Mehrweg bereits in § 3 Abs. 3 VerpackG. Gemäß § 3 Abs. 3 VerpackG sind Mehrwegverpackungen Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach **zum gleichen Zweck** wiederverwendet zu werden (...). Nach unserem Verständnis ist die mehrfache Verwendung bzw. Nutzung zum gleichen Zweck das zentrale Merkmal eines Mehrwegprodukts, auf das daher auch im hiesigen Kontext zurückgegriffen werden sollte.

Die finale Formulierung „**das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um**“ könnte den Eindruck erwecken, dass auch eine rein subjektive Betrachtungsweise seitens des Inverkehrbringers ausreichend für die Mehrwegeigenschaft ist. Mithin könnte es sich auch dann um ein Mehrwegprodukt handeln, wenn der Hersteller bei der Konzeption, der Entwicklung und dem Inverkehrbringen lediglich die Absicht verfolgt, dass es sich bei dem Produkt um ein Mehrwegprodukt handeln soll, bzw. wenn er das betreffende Produkt zwar als „Mehrwegprodukt“ kennzeichnet, dieses jedoch typischerweise nur einmal genutzt wird. Um einer möglichen Berufung auf eine nur scheinbare Mehrwegeigenschaft zu begegnen, sollte jedenfalls eine Klarstellung in der Begründung dahingehend erfolgen, dass das Produkt auch aus Sicht eines objektiven Betrachters bzw. der Verkehrsanschauung die Mehrwegeigenschaft erfüllen muss. Zudem könnte gefordert werden, dass der Hersteller die Mehrwegeigenschaft anhand von objektiven Kriterien nachweisen muss (bspw. dass ein Rücknahmesystem eingerichtet ist oder das Produkt mehrfach gewaschen bzw. desinfiziert werden kann).

Beispielgebend könnte hier die Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 2 KrWG sein. Danach wäre für die Beurteilung der Zweckbestimmung (hier: mehrfache Nutzung) die Auffassung des Inverkehrbringers unter **Berücksichtigung der Verkehrsanschauung** zugrunde zu legen; ergänzend könnte auf das typische Kundenverhalten abgestellt werden.

Im Hinblick auf Produkte, die lediglich teilweise aus Kunststoff bestehen, bietet sich in der Begründung die Klarstellung an, dass es auf den Kunststoffanteil im Produkt nicht ankommt. Vielmehr muss der Kunststoff als Hauptstrukturbestandteil des Produktes fungieren können (dazu siehe die Ausführungen zu § 2 Nr. 2).

Als missglückt muss das aus der Richtlinie entnommene Begriffsmerkmal bezeichnet werden, nach dem ein Mehrwegprodukt dadurch gekennzeichnet ist, dass es – zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung – **an den Hersteller zurückgegeben** wird. Eine Rückgabe an den Hersteller erfolgt bei mehrfach verwendbaren Kunststoffprodukten in den seltensten Fällen, vielmehr werden z.B. Mehrwegkaffebecher von den Konsumenten selbst oder allenfalls von entsprechenden Vertriebsstätten wiederbefüllt, nicht jedoch durch den Hersteller. Auf dieses Begriffsmerkmal sollte daher verzichtet werden, da es z.B. auch zum Verbot von Kunststofftellern als Bestandteil einer Campingausrüstung führen würde. Vollends fragwürdig wird das – negative – Erfordernis einer Rückgabe an einen Hersteller bspw. bei einem Mehrweg-Trinkhalm aus Hartkunststoff, der ausschließlich durch den Konsumenten „wiederbefüllt“ wird, nicht jedoch durch den Hersteller.

Schließlich sollte der Begriff „**Produktkreislauf**“ besser durch den Begriff „**Nutzungskreislauf**“ ersetzt werden, da Produktkreislauf nach allgemeinem Verständnis die Entsorgungsphase mit einschließt, während es hier lediglich um die erneute Nutzung eines noch nicht zu Abfall gewordenen Produktes geht.

### **Zu § 2 Nr. 2 – Begriffsbestimmung Kunststoff**

Die in der Definition verwendete Formulierung „**Hauptstrukturbestandteil**“ sollte im Rahmen der Begründung erklärt werden. Der Begriff Hauptstrukturbestandteil sollte so verstanden werden, dass der Kunststoff bzw. das Kunststoffpolymer für die Erfüllung der Funktion des Produktes wesentlich sein muss (bspw. um einen Getränkebecher wasserundurchlässig zu gestalten). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Produkte, die nur teilweise aus Kunststoff bestehen. Hier kann das Kunststoffpolymer nur einen geringen prozentualen Anteil des Produktes ausmachen, funktional gesehen aber für die Erfüllung des bestimmungsgemäßen Verwendungszweckes wesentlich sein. Als Abgrenzung wäre bspw. auf Einwegprodukte (oftmals bei Lebensmittelbehältnissen) hinzuweisen, die aus anderen Materialien als Kunststoff bestehen, jedoch ein fest in das Produkt integriertes Label oder Kennzeichen aus Kunststoff aufweisen. Das integrierte Label/Kennzeichen leistet in diesem Fall keinen wesentlichen Beitrag zur Funktionserfüllung.

Im Hinblick auf den Begriff „nicht chemisch modifiziert“ könnte sich in der Begründung eine Ergänzung dahingehend anbieten, dass unter Beachtung des Erwägungsrundes Nr. 11 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie der Begriff im Sinne „nicht chemisch veränderter Stoff“ gemäß Art. 3 Nr. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates verstanden werden soll. Demzufolge handelt es sich um einen Stoff, dessen chemische Struktur unverändert bleibt, auch wenn er einem chemischen Verfahren oder einer chemischen Behandlung oder einer physikalischen mineralogischen Umwandlung, zum Beispiel zur Beseitigung von Verunreinigungen, unterzogen wurde.

### **Zu § 2 Nr. 3 – Begriffsbestimmung oxo-abbaubarer Kunststoff**

Der VKU begrüßt, dass das Inverkehrbringen von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff, unabhängig von der Einwegeigenschaft des Produktes, verboten werden soll. Nach wie vor werden diese Kunststoffe vielfach in der Landwirtschaft (bspw. als Mulchfolien) eingesetzt. Dabei ist besonders kritisch, dass oxo-abbaubare Kunststoffe auf Erdölbasis produzierte Kunststoffe sind, die mit Additiven (zumeist Metalle) versehen wurden, die den Zerfall des Kunststoffs unter Einfluss von UV-Licht, Hitze oder Feuchtigkeit beschleunigen sollen. Diese Oxidationsmittel beschleunigen zwar die Fragmentierung von Polymeren, doch ist das Tempo der Fragmentierung je nach der herrschenden Temperatur, Lichtintensität und Feuchtigkeit sehr unterschiedlich. Da eine konstante UV-Strahlung oder Wärme kaum gewährleistet werden kann, ist es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, die Zeitspannen anzugeben, in denen oxo-abbaubare Kunststoffe im Freien in Fragmente zerfallen. Die durch den Zerfall entstandenen Plastikfragmente (Mikroplastik) gelangen in die Umwelt, insbesondere die Flüsse, Seen und in das Grundwasser. Auch gibt es derzeit keine validen Daten für das Maß der Fragmentierung, das zu einer hinreichend geringen Molekularmasse des Kunststoffs führt

und somit den biologischen Abbau ermöglicht. Ein Verbot und ein darauf aufbauender konsequenter Vollzug mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind daher nach unserer Überzeugung erforderlich.

#### **Zu § 2 Nr. 4 – Begriffsbestimmung Inverkehrbringen**

Der VKU begrüßt, dass das Inverkehrbringen vorliegend als Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt definiert wird und somit auf die Einschränkung des Art. 3 Nr. 6 der EU-Kunststoffrichtlinie, die auf die *erstmalige* Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt abstellt, verzichtet wurde. Dies ist unter Beachtung des Ziels der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu vermeiden zu vermindern und die Nutzung alternativer Materialien zu fördern, konsequent. Aufgrund der ab Juli 2021 geltenden Verbotsverordnung kann prognostiziert werden, dass einige Hersteller von Einwegkunststoffprodukten weiterhin versuchen werden, ihre Produkte auf dem Markt unterzubringen. Die Definition der EU-Einwegkunststoffrichtlinie würde lediglich die erstmalige illegale Bereitstellung erfassen und nicht die einer illegalen ersten Bereitstellung nachfolgende weitere Bereitstellung. So könnte lediglich die erste Bereitstellung und damit lediglich der erste verordnungswidrig Handelnde sanktioniert werden. Um aber einen effektiven Anreiz zur Nutzung von alternativen Materialien zu schaffen, sollte auch jede nachgelagerte Bereitstellung auf dem Markt dem Verbot unterfallen und damit sanktioniert werden können.

Auch im Hinblick auf eine einheitliche Ausgestaltung der Rechtsordnung sollte auf eine Beschränkung auf das erstmalige Inverkehrbringen verzichtet werden. So definiert auch § 3 Abs. 9 VerpackG das Inverkehrbringen als jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Eine Beschränkung auf die erstmalige Abgabe erfolgt mithin auch hier nicht.

Mit Blick auf den weiteren Umsetzungsprozess ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff des Inverkehrbringens in der Richtlinie auch an anderer Stelle, insbesondere in Bezug auf die Datenerhebung, relevant ist. So haben bspw. nach Art. 13 die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Kalenderjahr die Daten zu den in Teil A des Anhangs aufgeführten und *jährlich in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten* Einwegkunststoffartikeln zu berichten, um die Verbrauchsminderung gemäß Artikel 4 Absatz 1 nachzuweisen. In Deutschland würde in diesem Zusammenhang nach der hiesigen Definition jede Bereitstellung auf dem Markt gezählt werden, in anderen Ländern hingegen würde wohl lediglich die erste Bereitstellung auf dem Markt erfasst werden. Im Zusammenhang mit der Datenerhebung sollte auf ein einheitliches Begriffsverständnis geachtet werden, was für Deutschland bedeuten würde, jedenfalls in diesem Kontext nur das erstmalige Inverkehrbringen zu melden.

#### **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 – Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen**

Neben der Definition des Besteckbegriffs sollte in der Begründung auch eine Klarstellung erfolgen, dass von der Einwegkunststoffverbotsverordnung sowohl Besteck erfasst wird, das zur Aufnahme von To-Go-Lebensmitteln verkauft wird (Bspw. Abgabe von Messer und Gabel

bei Imbissständen), als auch Besteck aus Einwegkunststoff, welches in größeren Abpackungen in Supermärkten erhältlich ist. Dieser Punkt wurde im Rahmen der Stakeholder-Workshops zur Erstellung der Leitlinien der EU-Kommission intensiv diskutiert.

Da auch größere Abpackungen von Einwegbesteck, die im Supermarkt erworben werden könne, eine Quelle von Vermüllung darstellen, da die Einzelteile sowohl zum Außer-Haus-Verzehr von gastronomischen Einrichtungen abgegeben werden als auch von privaten Haushalten für Picknicks oder Grillevents auf öffentlichen Flächen verwendet werden können, müssen sämtliche Vertriebsformen und –größen für Einwegkunststoff-Bestecke, -Teller und – Trinkhalme vom Inverkehrbringungsverbot erfasst werden. Eine Umgehung des Verbots durch die Deklaration der betreffenden Produkte als „mehrfach verwendbar“ oder „zum mehrfachen Gebrauch geeignet“ muss ebenfalls verlässlich ausgeschlossen werden, weshalb die Definition in § 2 Nr. 1 nicht allein final angelegt sein sollte, sondern ein objektivierendes Moment z.B. in Gestalt der Verkehrsauffassung bzw. des typischen Kundenverhaltens enthalten sollte.

Ferner hat Frans Timmermans in einer Pressemitteilung vom 28. Mai 2018 zu den neuen EU-Vorschriften zur Verringerung der Meeresabfälle erklärt: *„Die Vorschläge sehen eine Reihe von Maßnahmen vor, die dazu führen werden, dass wir in unseren Supermärkten weniger Einwegplastik vorfinden werden. Wir werden einige dieser Artikel aus den Regalen verbannen und sie durch sauberere Alternativen ersetzen, sodass den Menschen ihre Lieblingsprodukte weiterhin zur Verfügung stehen.“* Da die Richtlinie selbst dazu jedoch keine klare Aussage trifft, sollte eine Klarstellung in der Begründung erfolgen.

### **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7 – Behältnisse für Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können**

Im Hinblick auf die Lebensmittelbehältnisse aus expandiertem Polystyrol nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist fraglich, welche Maßnahmen von einer „Zubereitung“ (Nr. 7c) erfasst werden sollen. Beispielhaft werden hier Kochen, Sieden oder Erhitzen aufgezählt. Diskutiert werden könnte, ob auch das **Waschen** der Lebensmittel als ein erforderlicher Zubereitungsschritt betrachtet werden könnte. Falls ja, würden Behältnisse für Obst (bspw. für Erdbeeren oder Blaubeeren) aufgrund des vor dem Verzehr erforderlichen Zubereitungsschrittes „Waschen“ nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 fallen. In Erwägungsgrund Nr. 12 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie heißt es jedoch, dass „mit Blick auf die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien ... Beispiele für Lebensmittelverpackungen, die für die Zwecke dieser Richtlinie als Einwegkunststoffartikel zu betrachten sind, ... Lebensmittelbehälter für frische oder verarbeitete Lebensmittel, die keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, wie Obst, Gemüse oder Desserts (sind)“. Hier bietet sich in der Begründung eine Klarstellung dahingehend an, dass auch Lebensmittelverpackungen aus Styropor für Obst der Richtlinie unterfallen, da diese Lebensmittel keiner weiteren Verarbeitung im Sinne einer Zubereitung bedürfen und insb. das Waschen von Obst und Gemüse keine Zubereitung im Sinne der Verordnung darstellt.